

## **Information nach §37 Abs. 1 MsbG zur Ausstattung von Messstellen und Standartleistungen zum Messstellenbetriebsgesetz.**

Die Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH und Co. KG nimmt das Amt des Grundzuständigen Messstellenbetreibers in ihrem Netzgebiet wahr.

### **Ausstattung der Messstellen**

Soweit es nach § 30 MsbG und § 31 MsbG technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, werden ortsfeste Zählpunkte wie folgt mit intelligenten Messsystemen ausgestattet:

- 1) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
- 2) bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 kW

Soweit es nach § 30 MsbG und § 31 MsbG technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, können optional ortsfeste Zählpunkte wie folgt mit intelligenten Messsystemen von uns ausgestattet werden:

- 1) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden sowie
- 2) Bei Anlagen mit einer Installierten Leistung von über 1kW bis einschließlich 7kW

Soweit nach dem Messstellenbetriebsgesetz nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 wirtschaftlich vertretbar ist, haben wir als grundzuständige Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

Nach Derzeitigen Stand sind in unserem Netzgebiet ca. 17.000 Messstellen mit der verpflichteten Ausstattung eines modernen Messgerätes betroffen.

Ca. 3.000 Messstellen sind vom Pflichteinbau des Intelligenten Messsystem betroffen. Bei diesen Angaben handelt es sich um geschätzte circa Werte, da die genauen Werte von nicht beeinflussbaren Werten in der Zukunft abhängt (Verbraucherverhalten, Neubauten, Renovierungen, Stilllegungen usw...).

Aus diesem Grund behalten wir uns vor, die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

### **Standartleistungen**

Zur Ausstattung der Messstellen nach den §§ 29 bis 32 gehört als Standardleistung die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 erforderlichen Umfang. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung insbesondere:

- 1) die in § 60 benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
- 2) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
- 3) die Übermittlung der nach § 61 erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
- 4) die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und –Anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie

- 5) in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
- 6) in den Fällen des § 40 und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
- 7) die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung. Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist in keinem Fall berechtigt, für die Erbringung der Standardleistungen nach Satz 1 mehr als die in § 31 genannten Höchstentgelte vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer zu verlangen.